

Mietbedingungen

Allgemeines: 1. Wir vermieten ausschließlich zu unseren besonderen Bestimmungen für Mietverträge, die Bestandteil unserer Allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen sind.

2. Alle Preise sind Bruttopreise und verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

3. Alle Preise, Gewichte und Abmessungen unter Vorbehalt, angegebene Maschinengewichte entsprechen dem Betriebsgewicht.

4. Mietsachen müssen grundsätzlich innerhalb Deutschlands verbleiben. Ausnahmen sind schriftlich zu beantragen. Einsätze mit einem erhöhten Risiko oder einem erhöhtem Verschleiß sind vor dem Abschluss des Mietvertrages anzugeben.

5. Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziff1.d dieser Bedingungen behalten wir uns jederzeit vor, vom Mietvertrag zurückzutreten oder einen höheren Zielsatz zu berechnen.

Beginn und Ende der Mietzeit: 1. Die Mietzeit beginnt mit dem Beginn des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde, spätestens jedoch mit Übergabe der Mietsache an den Mieter, aber auch mit Übergabe an eine Transportperson oder mit Beladung unserer eigenen Transportmittel, sofern die unverzügliche Anlieferung an den Mieter veranlasst ist. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache auf Mängel und Gebrauchsbeeinträchtigungen zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Mietzeit endet mit dem Ende des vereinbarten Tages oder der vereinbarten Stunde.

3. In keinem Falle endet die Mietzeit vor Rückgabe der Mietsache an uns. Eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache befreit den Mieter nicht von der Pflicht, den Mietzins bis zum Ende der Mietzeit zu zahlen.

4. Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des unbeschädigten Geräts.

5. Freimeldungen sind nur schriftlich möglich, Nachmeldungen sind nicht möglich. Wir behalten uns die Abholung zur **Weitervermietung** ohne Anspruch auf Ersatz für erneuerten Einsatz vor.

6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, die sofortige Rückgabe der Mietsache zu verlangen und die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen.

Berechnung der Miete/Sicherungsabtretung: 1. Der Mietzins wird auf Basis unserer Mietbedingungen nach den vertraglich vereinbarten Zeitabschnitten berechnet.

2. Bei Tagesmiete wird die Miete auf der Grundlage einer normalen Schichtzeit von **8 Stunden** berechnet. Für jede darüber hinausgehende angefangene oder volle Stunde kann ein Zuschlag von **1/8** der Tagesmiete verlangt werden, jedoch max. der doppelte Tagessatz des Mietzins, sofern keine anderen Abreden getroffen werden. Außerdem kann ggf. Schadenersatz wegen Überbeanspruchung der Mietsache gefordert werden. Vorstehendes gilt entsprechend bei Wochen- und Monatsmiete.

3. Wochenend- und Schicht-Einsätze, 24 Std. Einsätze und sonstige Sondereinsätze nur nach Sondervereinbarung.

4. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Arbeitstag.

5. Der Wochenmietpreis gilt ab 5 Arbeitstagen, der Monatsmietpreis ab 20 Arbeitstagen.

6. Der Ausfall des Betriebsstundenzählers ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, volle Tagesätze in Rechnung zu stellen.

7. Die Mietpreise verstehen sich vorbehaltlich normalem Verschleiß und Beanspruchung.

8. Die Maschinen werden **vollgetankt** ausgeliefert, bei Rücklieferung wird die festgestellte **Fehlmenge berechnet**.

9. **Endreinigungskosten werden je nach Aufwand inkl. Entsorgung berechnet.**

10. Die Frachtkosten für Hin- und Rücktransport werden gesondert in Rechnung gestellt, Transportkosten auf Anfrage.

11. Fehlendes Zubehör und Werkzeug werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

12. Die in Rechnung gestellten Beträge sind **sofort zur Zahlung fällig**. Vermietung stellt eine Dienstleistung dar und ist nicht skontierfähig.

13. Gerät der Mieter mit mehr als einem Rechnungsbetrag in Zahlungsrückstand, steht uns das Recht zu, die Mietsache sofort heraus zu verlangen und auf die Kosten des Mieters abzuholen. Dasselbe gilt, wenn der Mieter in Vermögensverfall gerät, die Mietsache vertragswidrig benutzt oder der begründete Verdacht besteht, dass er seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen kann oder wird.

Gewährleistung: Der Mieter kann die Mietsache vor oder bei der Abholung oder Versendung besichtigen. Macht er davon keinen Gebrauch, so gelten Mängel der Mietsache, die bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbar gewesen als anerkannt.

2. Ein Recht, Herabsetzung des Mietzins zu verlangen, hat der Mieter nur dann, wenn wir auf seine begründete Beanstandungen nicht innerhalb angemessener Frist für die Beseitigung der Mängel durch ihn oder uns Sorge tragen. Ein Kündigungsrecht wegen mangelnder Mietsache steht dem Mieter nur zu, wenn ihm das Festhalten am Vertrag trotz Herabsetzen des Mietzins aus von uns zu vertretenden Gründen nicht zugemutet werden kann.

3. Für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen haftet der Vermieter nicht es sei denn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

4. Bei straßenzugelassenen Mietsachen ist der Mieter für dessen Betriebssicherheit auf Grundlage der STVZO verantwortlich. Bußgelder und Strafverfahren aus dem Zeitraum der Vermietung werden dem Mieter weitergegeben.

Sorgfalt- und Obhutspflicht des Mieters: 1. Der Mieter hat die Mietsache sorgsam und pfleglich und den Vorgaben des Herstellers entsprechend zu behandeln, er hat sie vor Überbeanspruchung und vor Einwirkung Dritter zu schützen. Insbesondere hat er alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Schaden oder Diebstahl zu vermeiden.

2. Reparaturaufwand für Behebung von Beschädigungen durch Unfall oder unsachgemäße Behandlung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu informieren, wenn die Mietsache gestohlen oder beschädigt oder durch Dritte gepfändet wird oder wenn sonstige Rechte an der Mietsache geltend gemacht werden. Gegenüber dem Dritten hat der Mieter unverzüglich anzuzeigen, dass die Mietsache Eigentum der Fa. Bopp Landmaschinen ist.

Versicherung: 1. Der Mieter bestätigt, dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt, die den Betrieb der Mietsache einschließt. Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Maschinenversicherung.

2. Auf Verlangen des Vermieters sind entsprechende Nachweise zu führen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung.

3. Für jede von uns gemietete Maschine bieten wir Ihnen eine Versicherung an, die aktuellen Konditionen werden auf dem Mietvertrag gesondert aufgeführt. Die Berechnung unserer Versicherung erfolgt kalendertäglich.

Unterhaltungs- und Gefahrtragungspflicht des Mieters: Der Mieter hat die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Überprüfung sämtlicher Betriebsstoffe, wie z.B. Öl, Fett, Strom und Kraftstoff, in den notwendigen und/oder vorgeschriebenen Intervallen.

2. Die routinemäßigen Inspektionen der Mietsache werden von uns durchgeführt. Sofern diese durch das Erreichen einer bestimmten, vorgeschriebenen Anzahl von Betriebsstunden fällig werden oder durch den Ablauf von Prüffrist, so hat uns der Mieter dies so frühzeitig zu melden, dass die Arbeiten rechtzeitig ausgeführt werden können. Umfang und Dauer der Inspektionsintervalle teilen wir dem Mieter entweder mit, oder sie ergeben sich aus den das Gerät begleitenden Unterlagen. Laufen Prüffristen während der Mietzeit ab, darf die Mietsache nicht mehr betrieben werden.

3. Der Mieter haftet für Schäden, die uns aus unterlassener oder mangelhafter Pflege und Wartung oder der verspäteten oder unterlassenen Meldung fälliger Inspektionen oder Prüffristen entstehen.

4. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der Vermietung von Baugeräten Art und Intensität des Arbeitseinsatzes sind individuell verschieden und vom Vermieter nicht beeinflussbar oder vorhersehbar übernimmt der Mieter.

5. Auf seine Kosten sach- und fachgerechte Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen unter Verwendung von Original oder gleichwertigen Ersatzteilen.

6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Abhandenkommens oder der Verschlechterung der Mietsache .

7. Wir sind berechtigt, die Mietsache jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter hat uns dies zu ermöglichen. Der Mieter ist verpflichtet, uns jederzeit den aktuellen Stand des Betriebsstundenzählers, auch fernmündlich und schriftlich mitzuteilen.

Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Gerichtstand:

Ist der Mieter Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtstand in Deutschland, so ist für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Mietvertrag das für den Sitz von Fa. Bopp Landmaschinen zuständige Gericht zuständig. Das Recht der Fa. Bopp Landmaschinen ein anderes zuständige Gericht anzurufen bleibt davon unberührt.

Stand 2019